

Zu § 103 SGB X Tit. 3.b RdSchr. 83a

Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Zu § 103 SGB X -> Zu § 103 SGB X Tit. 3 – Höhe des Erstattungsanspruchs bei Rentenzubilligung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 83a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 103 SGB X Tit. 3.b RdSchr. 83a – KVdR-Beiträge

(1) . . .

(2) Gegenüber dem Rentenversicherungsträger bestehen Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach § 103 SGB X . . . bis zur Höhe der Nettorente (Rente abzüglich des KVdR-Beitragsanteils).

(3) Die Differenz zwischen Brutto- und Nettorente kann vom Versicherten nicht zurückgefordert werden ([jetzt] § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

(4) Gleiches gilt für Erstattungsansprüche gegen die landwirtschaftliche Alterskasse, wenn von den Geldleistungen nach dem [jetzt] ALG Beiträge nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V (Beiträge aus Versorgungsbezügen) zu entrichten sind.

(5) Für die Kürzung des Krankengeldes in Fällen des [jetzt] § 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V ist als "Zahlbetrag" der Bruttobetrag der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder der Teilrente wegen Alters zugrunde zu legen.